RA/Fu/Hü

Beilage 8.2

Verfahrensregeln für Kunstprojekte auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände
hier: Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf der Koordinierungsgruppe

I. Für die rechtliche Beurteilung der Verfahrensregeln für Kunstprojekte kommt es auf den Rechtsstatus des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes an. Das Gelände steht im Eigentum der Stadt. Es ist nicht als öffentlich-rechtliche Einrichtung gewidmet. Hinsichtlich der Großen Straße und der Straße um das Doku-Zentrum besteht eine öffentlich-rechtliche Widmung als Ortsstraße gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 46 Nr. 3 BayStrWG.

Die Verfahrensregeln betreffen damit zwar hauptsächlich die Ausübung der Eigentümerbefugnisse durch die Stadt, aber es können auch Sachverhalte eintreten, die nach öffentlichem Recht zu bewerten sind (Abgrenzung zwischen kommunikativem Gemeingebrauch und Sondernutzung falls Kunstwerke auf den öffentlich gewidmeten Straßen dargeboten werden sollten).

Daher ist von einer Doppelnatur der vorgelegten Verfahrensregeln auszugehen. Soweit nur die Ausübung der Eigentümerbefugnisse betroffen ist, handelt es sich um interne Regeln. Bei der Gestaltung ist Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz kann nicht festgestellt werden, wenn die Stadt vergleichbare Sachverhalte vergleichbar regelt und die Verfahrensregeln entsprechend anwendet.

Soweit es auf öffentlich-rechtliche Regelungen ankommt, handelt es sich bei den Verfahrensregeln um Richtlinien zur Ermessensausübung. Auch insoweit tritt aus Art. 3 Abs. 1 GG die sogenannte Selbstbindung der Verwaltung ein. Ein Verstoß gegen die Ermessensfehlerlehre ist nicht ersichtlich.

Aus rechtlicher Sicht bestehen angesichts des geringen Prüfungsmaßstabes keine Bedenken. Auf die Bedeutung der Verkehrssicherungspflichten weisen die Verfahrensregeln ohnehin schon hin.

II. Ref. IV

Nürnberg, 04.06.2010
Rechtsamt
i. A.

Funke

Funke
(5388)